

jede weitere Verbreitung des Uebels bis jetzt glücklich verhindert haben. Da jedoch die Erföhrung gelehrt hat, daß der Ansteckungsstoff oft erst nach vielen Wochen seine Wirkung äußert und in der sofortigen Lötzung derjenigen Viehstücke, an welchen sich Spuren der Kinderpest zeigen, eins der sichersten Mittel zu deren Unterdrückung erkannt worden, diese Maßregel aber in dem Mandate vom 13ten Mai 1789, Cap. III. §. II nicht sowohl für den Zweck der Unterdrückung, als vielmehr nur zur Erkennung des Uebels angeordnet ist; so haben Wir, um selbst für den Fall, daß die bereits getroffenen Maßregeln zur Abwendung der Kinderpest ihren Zweck nicht ganz erreichen sollten, das Nöthige in Zeiten vorzubereiten und einzuleiten, für angemessen erachtet, außer der Fortdauer jener Maßregel und der fernern strengen Beobachtung der in dem angezogenen Mandate enthaltenen Vorschriften, noch Nachstehendes zu verordnen:

## 1.

Alle Viehbesitzer haben, wie hiermit nochmals eingeschärft wird, in Gemäßheit der Vorschrift Cap. III. §. I. des gedachten Mandats, und bei Vermeidung der §. LV angedroheten Strafen, den Gesundheitszustand ihres Kindviehes auf das Genaueste zu beobachten und jede krankhafte Erscheinung an demselben sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

## 2.

Die Obrigkeiten haben aber auch ihrerseits selbst die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand der allgemeinen Wohlfahrt zu richten, und besonders in den Städten die Untersuchung des Gesundheitszustandes des den Fleischern und Viehhändlern zugehörigen Kindviehes, wo möglich durch geprüfte Thierärzte, und, wo dergleichen nicht in der Nähe zu erlangen sind, durch andere Thierärzte polizeiwegen zu veranlassen.

## 3.

Wird durch diese Untersuchung (§. 2), oder durch eine nach obiger Vorschrift (§. 1) erstattete Anzeige einer Obrigkeit bekannt, daß sich an dem Kindviehe Spuren einer Krankheit gezeigt haben, so hat sie schleunigst einen geprüften Thierarzt, insofern nicht schon ein